



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Mai 2020

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
204 Anerkennung einer Stiftung (Brunhilde Moll Stiftung) S. 225	209 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und über den Jahresabschluss 2018 S. 235
205 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) i. V. m § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG S. 225	210 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss in der Fassung der 1. Änderung S. 237
206 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG S. 228	211 Öffentliche Zustellung PP Kleve (K.S.) S. 238
207 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH S. 230	212 Öffentliche Zustellung PP Kleve (H.M.) S. 239
208 Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung der Niers im Bereich Wachtendonk – Bekanntmachung über die Offenlage von Planunterlagen S. 233	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

204 Anerkennung einer Stiftung (Brunhilde Moll Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2068

Düsseldorf, den 11. Mai 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Brunhilde Moll Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in
Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die
Stiftung ist seit dem 25.02.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 225

205 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungs- verfahren (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG

Bezirksregierung
53.02-0031758-0010-G8-0072/19

Düsseldorf, den 08. Mai 2020

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Antrag der Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg nach §§ 8, 16 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der vorhandenen BHKW-Anlage durch Errichtung von 7 BHKW-Modulen

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Stadtwerke Duisburg AG hat mit Datum vom 27.11.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Blockheizkraftwerk-Anlage 1 (BHKW-Anlage 1) durch Errichtung der BHKW-Anlage 2 mit 7 BHKW-Modulen (je 10,161 MW Feuerungswärmeleistung (FWL), insgesamt 71,127 MW FWL) gestellt.

Die Änderung soll am Betriebsstandort „Heizwerk Mitte“ in Duisburg-Hochfeld, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 319, Flurstück 347 erfolgen.

Am Standort „Heizwerk Mitte“ betreibt die Stadtwerke Duisburg AG bereits die Heißwasserkessel 1 (ölbefeuert, FWL 177,95 MW), Heißwasserkessel 2 (erdgasbefeuert, FWL 108,6 MW) und die erdgasbetriebene BHKW-Anlage 1 (FWL 2,4 MW).

Gegenstand des Antrags auf 1. Teilgenehmigung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Errichtung der Maschinen- und Anlagentechnik der BHKW-Anlage 2,
- die baulichen Änderungen in einem Bestandsgebäude des Heizwerks Mitte und
- der Neubau des Gebäudes für die Frisch-/Altölanlage.

Der Betrieb der BHKW-Anlage 2 soll im Rahmen einer 2. Teilgenehmigung beantragt werden. Die Informationen zur Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange sind in dem Antrag auf 1. Teilgenehmigung enthalten.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin die Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Dezember 2021.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 UVPG und § 7 UVPG erfolgte für das Vorhaben, das unter die Nummer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich ist.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde u.a. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 11, 12.03.2020) öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **27.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis von Donnerstag
08:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Stadt Duisburg - Bezirksverwaltung Mitte,
Sonnenwall 73 – 75, 4. Etage, Zi. 417
in 47051 Duisburg

Montag bis Donnerstag
08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf:
Telefon-Nr.: 0211/475-2446
oder 0211/2244 oder E-Mail:
sebastian.klug@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Duisburg:
Telefon-Nr.: 0203/283-3813 oder
0203/283-3811
oder E-Mail: bza.mitte@stadt-duisburg.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung

Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Duisburg innerhalb der **Einwendungsfrist vom 27.05.2020 bis einschließlich 27.07.2020** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres hierzu finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschluesselte_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem

Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht. Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **01.09.2020, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Rudolf-Schock-Saal der Mercatorhalle, Landfermannstr. 6, 47051 Duisburg**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Sebastian Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 225

206 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.03-0368614-0001-G16, 8a-0077/18

Düsseldorf, den 06. Mai 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG

Antrag der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Aufstellung einer Zylinder-Anlage in der Halle 1

Die Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 07.12.2018 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Aufstellung einer Zylinder-Anlage in der Halle 1 in 42699 Solingen Gemarkung Höhscheid, Flur 1, Flurstück 141 gestellt.

Die Merkmale des Vorhabens sind:

Die bestehende Galvanikanlage soll durch Aufstellung einer zusätzlichen Zylinder-Anlage in der Halle 1 bestehend aus fünf Spülbädern, zehn Prozessbädern und 15 Ausgleichs-/Gegenbehältern samt notwendigem Zubehör sowie einem Übergabefahrgang erweitert werden.

Das gesamte Wirkbadvolumen der Galvanikanlage wird durch die beantragte Zylinder-Anlage mit 19,3 m³ von 177 m³ (Driesch-Anlage mit 137 m³ + Versuchsanlage mit 40 m³) auf 196,3 m³ erhöht.

Bei der beantragten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.9.1, Spalte 2 „A“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Luftemissionen /-immissionen:

An der Zylinder-Anlage werden zwei neue Quellen (Quelle 4 und 5) errichtet. Die Abluft wird jeweils mittels Ventilatoren über neu zu errichtende Schornsteine freigesetzt. Die erforderlichen Schornsteinhöhen sind gem. den Anforderungen der Ziffer 5.5 TA Luft zu ermitteln.

Bei einem Dachneigungswinkel $< 20^\circ$ soll die Schornsteinmindesthöhe 1,0 m bis 1,5 m über Dachfläche oder über Oberkante der Dachaufbauten liegen. Die Halle 1 hat ein Flachdach. Beantragt ist jeweils eine Schornsteinhöhe von 1,5 m über Dach.

Geräusche:

Als neue relevante Geräuschquellen werden in der Geräuschprognose der TAC – Technische Akustik die beiden neuen Kamine der Quelle 4 und 5 betrachtet. Auf Grundlage der Angaben des Herstellers erfolgt die Berechnung der Immissionen an bereits festgelegten Immissionsorten.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Beurteilungspegel während der Nachtzeit an allen Immissionsorten durch die Zusatzbelastung des Gesamtbetriebes nach Inbetriebnahme der beiden neuen Kamine um mindestens 9 dB(A) unterschritten werden.

Wasser/Abwasser:

Durch die geplante Anlage wird zusätzlich max. 24,9 m³ Abwasser pro Woche der Abwasser-Chargenbehandlung zugeführt.

Es findet keine Veränderung zu der vorhandenen Zusammensetzung der Abwässer statt.

Die genehmigten 40 m³ Abwasser pro Tag werden durch die geplanten Veränderungen nicht erreicht.

Abfälle:

Durch die beantragte Änderung der Anlage erhöht sich der Abfallanfall im Bereich der entstehenden Schlämme der Abwasservorbehandlungsanlage. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 10 t/a an zusätzlichen Schlämmen (Abfall-Schlüssel 110109*) durch die Zylinder-Anlage entstehen. Die Galvanikschlämme werden über den bisherigen Entsorgungsweg bei der C.C. Umwelt AG Aue recycelt.

Anlagensicherheit (Störfall-Verordnung):

Aufgrund der vorgesehenen störfallverhindernden und –begrenzenden Maßnahmen ist bei Beachtung der Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit ein vom Antragsgegenstand ausgehender Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung vernünftigerweise auszuschließen.

o Zum angemessenen Abstand nach KAS 18:

Lt. der gutachterlichen Stellungnahme des LANUV NRW, ergibt sich durch die beantragten Änderungen keine Erweiterung des angemessenen Abstandes, da relevante Szenario im Ordner 2 des Antrages, Kapitel 8.14, Nr. 7.4 "Freisetzung von Cyanwasserstoff (HCN) im Bereich der Bäder durch Fehldosierung von Cyanid" gleichbleibt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Um alkalisch/cyanidische und saure Medien voneinander zu trennen, wird in dem vorhandenen Auffangraum ein separater Auffangbereich gebildet.

Zur Trennung des bestehenden Auffangraumes in sauer und alkalisch/cyanidisch, wird eine Betonsteinabmauerung entsprechend den Anforderungen der Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ erstellt. Die Abmauerung wird wannenförmig mit dem vorhandenen Untergrund verbunden. Dazu werden Wand-/Bodenübergänge mit Hohlkehlen gesichert. Die Betonsteinabmauerung und die angrenzenden Wandflächen werden mit dem Beschichtungssystem Elastocoat C 6610, Zulassungsnummer Z-59-12-71, abgedichtet.

In dem Auffangbereich werden Leckagesonden installiert, die bei einer Auffanghöhe von etwa 0,02 m einen Alarm auslösen und sämtliche Pumpen in der Anlage automatisch abschalten, sowie alle Steuerungsventile von der Driesch-Anlage zur Zylinder-Anlage schließen.

Aufgrund der runden Behälterform ist während des Arbeitsganges mit Tropfmengen bzw. Tropfverlusten zu rechnen. Um diese Tropfverluste aufzufangen, wird die gesamte Anlage mit einer Tropfschutzvorrichtung aus PP/PE versehen. Dieser Tropfschutz wird an den Behälteroberkanten so montiert, dass die Tropfverluste zurückgehalten werden.

Prüfung durch die Stadt Solingen:

Die planungsrechtliche Prüfung erfolgte durch den Stadtdienst Bauaufsicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans H 124, der am 18.07.1986 in Kraft getreten ist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Es findet die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1977) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) Anwendung.

Der Bebauungsplan besitzt sog. Zaunwerte, die nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung i.d.R. zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplans führen. Auch im Fall des Bebauungsplans H 124 kann davon ausgegangen werden, dass der Rat der Stadt den Bebauungsplan so ohne die Festsetzungen zum Immissionsschutz nicht gefasst hätte. Der Bebauungsplan wurde verwaltungsgerichtlich noch nicht für unwirksam erklärt. Eine Ersatzbetrachtung nach §§ 34 bzw. 35 BauGB ist vor dem o.g. Hintergrund daher angebracht.

Betrachtung nach den Festsetzungen o.g. Bebauungsplans:

Die beantragte Nutzung ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1977 allgemein zulässig.

Ersatzbetrachtung nach § 34 BauGB:

- o In der näheren Umgebung des Vorhabens sind als Nutzungsarten vorhanden: nicht MI-typisches Gewerbe, Wohnen. In Bezug auf die Art der baulichen Nutzung entspricht die Eigenart der näheren Umgebung damit keinem der Baugebiete nach §§ 2 bis 11 BauNVO. Es liegt somit eine Gemengelage vor, durch die § 34 Abs. 2 BauGB nicht zur Anwendung kommt.

Es handelt sich um einen gewerblichen Betrieb, dessen Betriebsbereiche den Regelungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Die geplante Änderung ist dem bereits vorhandenen und genehmigten Betrieb der MTV Metallveredlung GmbH und Co. KG wirtschaftlich und funktional zugeordnet, sodass grundsätzlich keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben bestehen.

Es wurde ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands für den entsprechenden Betriebsbereich nach § 50 BImSchG durchgeführt. Die gutachterliche Aussage hat ergeben, dass nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie auch durch die geplante Änderung nach den derzeitigen Kriterien ein angemessener Abstand zu einer empfindlichen Nutzung nicht berücksichtigt werden muss. Der Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes H 637 grenzt unmittelbar an den o.g. Störfallbetrieb an.

Es ist jedoch wie auch im Gutachten beschrieben, sinnvoll aus planerischer Sicht im Hinblick auf eine gegenseitige Rücksichtnahme einen Vorsorgeabstand gegenüber sensiblen Nutzungen, wie z.B. einem Lagerverkauf, freizuhalten, um auch zukünftige Erweiterungsmöglichkeit und Entwicklung des Betriebes sicherstellen zu können. Dieser Umstand ist bereits in den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes in Aufstellung ausreichend berücksichtigt worden, sodass auch in Hinblick auf die in Aufstellung befindliche Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

- o Hinsichtlich der weiteren Einfügekriterien nach § 34 BauGB (Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise) ergeben sich keine Änderungen und somit keine Bedenken.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 228

207 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Bezirksregierung
53.03-100-53.0060/17/1.11

Düsseldorf, den 08. Mai 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Antrag nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der Benzolanlage durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Benzolanlage

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann (HKM) GmbH hat mit Datum vom 30.08.2017, modifiziert mit Ihren Schreiben vom 13.11.2017, 23.02.2018 und 29.05.2019, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 15.08.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der Benzolanlage durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Benzolanlage auf dem Werksgelände in 47259 Duisburg, Gemarkung Mündelheim/Huckingen, Flur 11, Flurstück 333 gestellt.

Die HKM GmbH beantragt den Antrag zur wesentlichen Änderung der Benzolanlage aufgeteilt in zwei Teilgenehmigungen, der Ausbaustufe 1 und 2.

Die Merkmale der ersten Teilgenehmigung sind:

- **Errichtung und Betrieb der Ausbaustufe 1 der zweiten Benzolanlage**

Demontage folgender Behälter incl. Rohrleitungs-
teilen und Bühnen:

- Behälter B 301 A und B mit je 65 m³ zur Lagerung von Rohbenzol
- Behälter B 304 mit 65 m³ zur Lagerung von Waschöl (Frischöl)
- Behälter B 303 (ehemals gekammerter Behälter B 302/303) mit 65 m³ zur Zwischenlagerung für abgetriebenes Waschöl
- Behälter B 308 für Restentleerungen

Neuaufstellung, Verrohrung und Betrieb folgender Behälter:

- Behälter B 303 mit 100 m³ zur Zwischenlagerung von abgetriebenem Waschöl. Der Behälter wird auf einer neu zu erstellender Ableitfläche [Ersatz für den vorhandenen Behälter B 303 (ehemals gekammerter Behälter B 302/303) mit 65 m³] aufgestellt.
- Behälter B 301 A und B mit je 64 m³ zur Lagerung von Rohbenzol. Die Aufstellung erfolgt auf den alten vorhandenen Fundamenten der zu demontierenden Behälter B 301 A und B in der bestehenden Behältergrube der Benzolanlage.
- Behälter B 304 mit 64 m³ zur Lagerung von Waschöl (Frischöl). Die Aufstellung erfolgt auf dem alten vorhandenen Fundament des zu demontierenden Behälters B 304 in der bestehenden Behältergrube der Benzolanlage.
- Behälter B 308 mit 8 m³ zur Lagerung für Restentleerungen bei Instandhaltungsarbeiten (Slopbehälter für Rohbenzol, angereichertes- und abgetriebenes Waschöl (Ersatz für den vorhandenen Behälter B 308).

Der Behälter B 308 soll an der freien Stelle des Behälters B 303 (ehemals gekammerter Behälter B 302/303) in der bestehenden Behältergrube der Benzolanlage aufgestellt werden.

Die Merkmale der zweiten Teilgenehmigung als Schlussgenehmigung sind:

➤ **Errichtung und Betrieb der Ausbaustufe 2 der zweiten Benzolanlage**

Nachfolgend genannte Anlagenteile werden neu errichtet:

Benzolabtreiber KA 311	Waschöl, Dampf, Rohbenzol (WGK 3)	72 m ³
Benzol-Scheidebehälter B 317	Scheidewasser (WGK 1)	11,5 m ³
Benzol-Scheidebehälter B 315	Rohbenzol, Scheidewasser (WGK 3)	9,7 m ³
diverse Pumpen	Scheidewasser, Waschöl, Rohbenzol (WGK 3)	
diverse Wärmetauscher	Scheidewasser, Waschöl, Rohbenzol (WGK 3)	

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag ist nach Anlage 1, Nr. 1.8.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- 2) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Kokerei wurde im Jahr 2005 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie (Az.: 56.8851.1.11/4762) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch das aktuelle Vorhaben werden keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten, so dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nicht zutrifft.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung:

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf:

Luftverunreinigungen:

Durch den Betrieb der zweiten Benzolanlage ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Emissionen.

Geräusche:

Die Schallprognose der MÜLLER-BBM GmbH vom 18.09.2017, Bericht Nr. M137684/01, prognostiziert die zu erwartenden Geräuschimmissionen beim Betrieb der zweiten Benzolanlage. Das Gutachten wurde auf Plausibilität und Richtigkeit überprüft.

Da die Anlage kontinuierlich betrieben wird, wird im Rahmen der Schallprognose nur die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mit den um 15 dB(A) strengeren Immissionsrichtwerten betrachtet.

Die Immissionsberechnungen wurden für folgende Immissionspunkte durchgeführt:

Immissionsort		IRW dB(A) nachts	Beurteilungs- pegel dB(A) nachts
IO 1	Friemersheim, Am Damm / AugustastraÙe	40	9
IO 2	Ehingen, Uerdinger StraÙe 12	45	29
IO 3	Ehingen, Binsenweg 9	45	22
IO 4	Ehingen, Ehinger Berg 129	45	8
IO 5	Hüttenheim, Ungelsheimer StraÙe / Im Höschgrund	45	2
IO 6	Hüttenheim, An der Batterie 32	45	1
IO 7	Hüttenheim, Graf-Spee- StraÙe / Schulz- Knaudt-StraÙe	40	-7
IO 8	Hüttenheim, Mannesmann- straÙe / An der Steinkaul	45	2
IO 9	Hüttenheim, E- hinger StraÙe / Grenzweg	45	-5
IO 10	Hüttenheim, Graf-Spee- StraÙe 29	40	-6
IO 11	Hüttenheim, Mündelheimer StraÙe / Schlehenweg	40	1

Negative Beurteilungspegel bedeuten, dass die Schalldruckpegel unter der Hörschwelle liegen.

Zur Nachtzeit liegt die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Benzolanlage an allen Immissionsorten um mindestens 16 dB(A) unterhalb der anzusetzenden Immissionsrichtwerte. Da auch die kurzzeitigen Geräuschspitzen diese Immissionsrichtwerte nicht erreichen, liegen die Immissionsorte gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Benzolanlage.

Anlagensicherheit und Gefährdungspotenzial (Störfall-VO):

Die störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen für den Betriebsbereich der HKM GmbH wurden im Rahmen der ersten Teilgenehmigung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW geprüft.

In seiner abschließenden Bewertung kommt das LANUV NRW zu dem Ergebnis, dass störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen sind, die dazu geeignet sind, von der Kokerei ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Zum angemessenen Abstand nach KAS-18:

Die Ermittlung des angemessenen Abstands der Benzolanlage für den Betriebsbereich der HKM GmbH wurde auch im Rahmen der ersten Teilgenehmigung vom LA-NUV NRW geprüft und als ausreichend beurteilt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Benzolanlage, Betriebseinheit (BE) 0550, ist aus wasserrechtlicher Sicht zum großen Teil eine Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage). Die nachfolgend genannten Anteilenteile der zweiten Benzolanlage werden neu errichtet:

- Benzolscheidebehälter B 315
- Benzolscheidebehälter B 317
- Benzolabtreiber KA 311
- Pumpen P 311A/B, P 312A/B, P 313A/B, P 314A/B, P 315A/B
- Wärmetauscher W 312A/B, W 313A-C,
- W 314A/B, WD 311A/B, WK 311, WOE 311A-C

Die Behälter B 315 und B 317 und KA 311 werden nach EN 13445 gefertigt. Da sie aufgrund ihres Druckes nicht unter die Druckgeräterichtlinie fallen, wird von der/m AwSV-Sachverständigen folgende Maßnahme für erforderlich gehalten: die Behälter sind in Anlehnung an die Druckgeräterichtlinie Kategorie IV mit einem entsprechenden Modul herzustellen und zu prüfen. Durch diese Maßnahme werden Berechnung und Herstellung geprüft.

Die Wärmetauscher unterliegen der Druckgeräterichtlinie. Auf die ordnungsgemäÙe Einstufung wird hingewiesen. Dabei sind die Entzündlichkeit von Rohbenzol und der Aggregatzustand bei den Auslegungstemperaturen zu berücksichtigen.

Dadurch ist die Standsicherheit der Behälter und Apparate gewährleistet. Die erforderlichen Nachweise, einschließlich der Einrichtungen zur Verhinderung kritischer Überdrücke und Unterdrücke müssen vor Inbetriebnahme vorliegen. Die Einrichtungen zur Verhinderung kritischer Über- und Unterdrücke sind in die Anlagenprüfung nach AwSV einzubeziehen.

Die gesamte Benzolanlage ist nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe D einzustufen.

Die Anlage befindet sich im Freien.

Abwasser:

Änderungen der Abwassereinleitungen werden nicht vorgenommen.

Abfälle:

Durch die geplante Maßnahme erhöht sich die extern zu entsorgende Menge an Pech von 20 auf 40 t/a. Der Pech wird zusammen unter dem Sammelbegriff „andere Teere“, bestehend aus Zentrifugenteer, Dickteer und Pech (Abfallschlüssel-Nr. 050603) bei der BETREM Emscherbrennstoffe GmbH oder der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH entsorgt.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:

Seitens der Stadt Duisburg wurden folgende rechtliche Prüfungen durchgeführt:

- planungsrechtliche Prüfung
- bauordnungsrechtliche Prüfung

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 230

208 Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung der Niers im Bereich Wachtendonk – Bekanntmachung über die Offenlage von Planunterlagen

Bezirksregierung
54.04.03.06-Niersbenden-16

Düsseldorf, den 06. Mai 2020

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz

„Masterplan Niersgebiet: Niersbenden / Wachtendonk“ – Renaturierung der Niers im Bereich Wachtendonk von Strom-km 68+540 bis km 69+560

Der Niersverband hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 06.04.2020 einen Antrag auf Planfeststellung für das o.a. Vorhaben gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist es, die Niers im Sinne des Masterplan Niersgebiet, des Niersauenkonzeptes und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) südlich von Wachtendonk im Kreis Kleve von Strom-km 68+540 bis km 69+560 naturnah umzugestalten und zu entwickeln. Die Niers im Planungsraum ist heute stark anthropogen überprägt. Sie ist im letzten Jahrhundert begradigt und in der Böschung mit Wasserbausteinen befestigt worden. Die landwirtschaftlichen Grünlandflächen reichen teilweise bis an die Böschungsoberkante heran.

Die Niers soll zukünftig auf der bestehenden Strecke von insgesamt 1,0 km in einem neuen Hauptlauf in weiten Schleifen durch angrenzendes Grünland geführt und naturnah gestaltet werden. Neben einer Laufverlängerung und einer Profilverbreiterung wird durch großflächige Geländeabsenkungen und –modellierungen eine Ersatzauenlandschaft entstehen. Das Gewässer soll mit Strukturelementen ausgestattet werden, um eine eigendynamische, vielfältige und dem Leitbild entsprechende Gewässer- und Auenentwicklung zu initiieren. Das Vorhabengebiet kann sich zu einem Strahlursprung nach dem Strahlursprungs- und Trittsteinkonzept entwickeln. Durch die Maßnahme wird zudem Retentionsraum im Sinne des Masterplanes Niersgebiet geschaffen.

Die Umgestaltungsmaßnahmen finden überwiegend auf Flächen des Niersverbandes statt. Für die Inanspruchnahme eines Grundstücks Dritter besteht eine mündliche Einverständniserklärung zu der betreffenden Maßnahme.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen des Scopingtermines am 22.09.2016 wurde die geplante Maßnahme als UVP-pflichtiges Planungsverfahren eingestuft.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Obere Wasserbehörde zuständig für das Planfeststellungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Die vom Niersverband eingereichten Planunterlagen beinhalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Archäologisches Gutachten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Auslegung der Planunterlagen ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG.

Die Planunterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 03.06.2020 bis 02.07.2020 einschließlich

im **Rathaus Wachtendonk, Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk, im Flur vor den Zimmern 23 und 24**, zur Einsicht aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden Schutzmaßnahmen ist für die Einsichtnahme in die Planunterlagen zuvor ein Termin zu vereinbaren. Die Terminvereinbarung kann entweder telefonisch erfolgen unter der Tel.- Nr. 02836 / 9155 - 33 oder per Mail an monika.hotz@wachtendonk.de.

Die Unterlagen können in dem vorgenannten Zeitraum auch auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://url.nrw/office> eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG NRW).

1.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich

02.08.2020, schriftlich oder - nach vorheriger Terminvereinbarung - zur Niederschrift

- bei der o.g. Auslegungsstelle oder
- bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf **unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.03.06-Niersbenden-16**

Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen, auch in einem Gerichtsverfahren, sicher vermieden werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

2.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
gez. Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 233

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

209 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und über den Jahresabschluss 2018

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 9 des

Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf1.170.592 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf1.170.592 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf1.116.407 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf1.081.480 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf.....29.200 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf29.200 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 auf.....998.557 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 979.757 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 18.800 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2017), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018 wird endgültig auf.....947.155,17 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 937.048,27 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 10.106,90 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 26.03.2020 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 02. April 2020

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2019 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 14. April 2020

Der Verbandsvorsteher
gez. Dr. Coenen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 21.11.2019 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2018 (Bericht 12/2018) gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
 - c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2018 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	605.052,11 €
2. Umlaufvermögen	1.368.347,06 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.551,61 €
Bilanzsumme Aktiva	1.981.950,78 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	346.693,21 €
3. Rückstellungen	1.482.104,35 €
4. Verbindlichkeiten	91.674,71 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	16.608,00 €
Bilanzsumme Passiva	1.981.950,78 €

Die Ergebnisrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.098.214,00 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.098.214,00 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00 €
4. Finanzergebnis	0,00 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.011.340,96 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.010.223,15 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.117,81 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.445,83 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.348,43 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	3.097,40 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	4.215,21 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.215,21 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	300.879,99 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-6.632,40 €
Liquide Mittel	298.462,80 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 18.12.2019 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 06. April 2020

gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 235

210 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss in der Fassung der 1. Änderung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss in der Fassung der 1. Änderung

Präambel

Zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss wurde gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, welche am 17.08.2017 bekanntgegeben wurde. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Vertrag die Annahme zugrunde, dass durch die Übertragung der gesetzlichen Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften ca. 25 Fälle seitens des Rhein-Kreises Neuss zu bearbeiten sein würden. Die Stadt Kaarst verpflichtete sich, für diese 25 Fälle eine Personalkostenpauschale in Höhe der Kosten eines Arbeitsplatzes für 0,525 VZÄ einer mit A 10 besetzten Stelle an den Rhein-Kreis Neuss zu zahlen. Mittlerweile hat sich die durchschnittliche Anzahl der Fälle verringert. Die Vereinbarung wird daher wie folgt gefasst:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG die Aufgaben im Bereich der bestellten und der gesetzlichen Amtsvormundschaften sowie der Amtspflegschaften nach §§ 55 und 56 des Sozialgesetzbuches VIII vom Jugendamt der Stadt Kaarst in seine Zuständigkeit.

Dabei führt der Rhein-Kreis Neuss neben allen gesetzlichen Amtsvormundschaften bis zu 5 Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften mit eigenem Personal.

Bestehen mehr als fünf Vormundschaften bzw. Pflegschaften der Stadt Kaarst werden diese auf Basis gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem Betreuungsverein Niederrhein e.V. von Letzterem übernommen. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss schlägt dem zuständigen Familiengericht Fachkräfte des Vereins zur Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft vor. Die Koordination und Abwicklung sowie die Abrechnung mit dem Verein übernimmt ebenfalls der Kreis, entsprechend der bestehenden Vereinbarung.

§ 2 Übernahmeregelung

Die Stadt Kaarst teilt dem Familiengericht mit, dass ab dem Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darum gebeten wird, bei der Bestellung von Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften bis auf Weiteres nur noch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zu bestellen, sofern kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht.

Für gesetzlich eintretende Fälle der Vormundschaft informiert das Jugendamt der Stadt Kaarst das Familiengericht über die Übernahme der Aufgaben durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss. Die übrigen Beteiligten werden durch das Kreisjugendamt informiert.

§ 3 Kostenerstattung

Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Führung der o.g. gesetzlichen und weiteren max. 5 bestellten Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften eigenes Personal ein.

Grundlagen sind die von der KGSt herausgegebenen Kosten eines Arbeitsplatzes der Besoldungsgruppe A 10 in der jeweils aktuellen Fassung sowie die dort errechneten Jahresarbeitsstunden. Die Kosten einer Arbeitsstunde errechnen sich wie folgt:

Jahrespersonealkosten A 10 (77.500,00 Euro) + Sachkosten (9.700 Euro) + Gemeinkosten (15.500 Euro) = 102.700,00 Euro / 1.671 h = 61,41 Euro.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand zu einem Stundensatz von gerundet 61,00 Euro pro Stunde.

Daneben erstattet die Stadt Kaarst dem Rhein-Kreis Neuss alle Aufwendungen, die für die Übernahme der Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften durch Dritte, insbesondere den Betreuungsverein entstehen, auf Nachweis.

Die Rechnungsstellung der Aufwandsabrechnung des Rhein-Kreises Neuss sowie die Kosten des Vormundschaftsvereines erfolgt durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss rückwirkend halbjährlich jeweils Anfang Juli und Januar. Die abgerechneten Tätigkeiten sind nachvollziehbar zu erfassen und der Abrechnung beizufügen.

Die Kostenregelung wird zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden.

§ 4 Information und Kommunikation

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss berichtet bei Bedarf über die Entwicklungen im Bereich der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften im Jugendhilfeausschuss der Stadt Kaarst.

Zur Sicherung der Qualität vereinbaren die Vertragspartner mindestens einmal jährlich sowie darüber hinaus bei Bedarf einen Qualitätsdialog, in dem die Jugendämter von Stadt und Kreis gemeinsam mit dem Vormundschaftsverein die Arbeitsweise abstimmen.

§ 5 Salvatorische Klausel, Vertragsveränderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Kaarst

Für den Rhein-Kreis Neuss

Kaarst, den 23.04.2020

Neuss/Grevenbroich, den 20.04.2020


Bürgermeisterin


Landrat


Erster Beigeordneter


Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 237

211 Öffentliche Zustellung PP Kleve (K.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn [gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 12.05.2020 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,**

47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 12. Mai 2020

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 238

212 Öffentliche Zustellung PP Kleve (H.M.)**Öffentliche Zustellung**

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn [gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 11.05.2020 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 11. Mai 2020

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 239

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf